

Das ELArb-Schiedsgerichtszentrum in Hamburg

(Veröffentlicht in dem im Jahre 2019 im Verlag C.H. Beck erschienenen **Praxishandbuch Internationale Schiedsverfahren (Hrsg. Salger/Trittmann)**. Die Einstellung des Manuskripts auf der website des ELArb Arbitration Center sowie die Verbreitung über virtuelle Medien erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags).

1. Entstehung

Das **ELArb-Schiedsgerichtszentrum** in Hamburg ist auf die schiedsgerichtliche Beilegung von weltweiten Wirtschaftsstreitigkeiten ausgelegt, mit besonderem Fokus auf **Streitigkeiten im europäisch-lateinamerikanischen Kontext**. Sein Träger ist die ELArb European-Latinamerican Arbitration Center GmbH¹, deren einziger Gesellschafter der gemeinnützige ELArb European-Latinamerican Arbitration Association e.V.² („Verein“) ist.

Zweck des Vereins ist „die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der alternativen Streitbeilegung im Rechtsverkehr zwischen Europa und Lateinamerika, mit Fokus auf das Schiedsgerichtswesen“. Dieser Satzungszweck wurde – und wird auch weiterhin – verwirklicht durch die Erarbeitung, Implementierung und fortgesetzte Anpassung der „**ELArb-Schiedsordnung**“, die in den Sprachen Deutsch, Englisch, Spanisch und Portugiesisch vorliegt (siehe www.elarb.org), sowie durch Veröffentlichungen und Konferenzen. Die ELArb-Schiedsordnung ist erarbeitet worden von einer Gruppe deutscher, mit den lateinamerikanischen Besonderheiten vertrauter Rechtsanwälte („Drafting Committee“ mit Unterstützung von Schiedsexperten aus anderen europäischen Ländern sowie Ländern Lateinamerikas. Das Schiedsgerichtszentrum und die ELArb-Schiedsordnung wurden am 14. Oktober 2016 anlässlich des Lateinamerika-Tages in Hamburg im Rahmen eines ELArb-Workshops der Öffentlichkeit vorgestellt und sind seitdem operativ tätig. Seit April 2017 existiert ein Kooperationsabkommen mit der renommierten brasilianischen Schiedsinstitution CAM CCBC.

¹ Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg HRB 138597

² Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg VR 22434

Zu den Mitgliedern des Vereins zählen Rechtsanwälte, Juristenvereinigungen, Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsverbände. Unter ihnen besonders hervorzuheben sind der **Lateinamerika Verein** (www.lateinamerikaverrein.de) und der **Verein Rechtsstandort Hamburg** (www.rechtsstandort-hamburg.de und www.dispute-resolution-hamburg.com), die als Gründungsmitglieder mit substantiellen finanziellen Beiträgen die Vereinsgründung und die Aufbringung des Stammkapitals der GmbH ermöglicht haben:

- Der **Lateinamerika Verein e.V.** in Hamburg („LAV“) definiert sich als „Unternehmensnetzwerk und Informationsplattform für die deutsche Wirtschaft mit Interessen an und in Lateinamerika“. Er wurde im Jahre 1916 gegründet, besteht also seit mehr als 100 Jahren und zählt ca. 400 Mitgliedsunternehmen in Europa und Lateinamerika. Der LAV empfiehlt seinen Mitgliedern die Verwendung der „ELArb-Musterschiedsklausel“³ in ihren Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der LAV versteht seine Rolle bei Gründung und Förderung des ELArb-Schiedsgerichtszentrums als Erweiterung seines Dienstleistungsportfolios.
- Der **Rechtsstandort Hamburg e.V.** existiert seit dem Jahre 2009. Sein Vereinszweck ist die Förderung des Rechtsstandortes Hamburg als internationaler Wirtschaftsmetropole mit seinen angesehenen Gerichten, rechtswissenschaftlichen Forschungsinstitutionen und seinem guten Ruf als deutschem Schiedsgerichtsstandort mit langjähriger Tradition: ansässig sind hier das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg, das CEAC-Chinese European Arbitration Center und diverse Branchenschiedsgerichte, darunter das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. und das Schiedsgericht des Deutschen Kaffeeverbandes e.V.. Hier ist auch die „Hamburger Freundschaftliche Arbitrage“ zu Hause, deren Schiedsordnung aus einer in „§ 20 der Platzusancen für den Hamburgischen Warenhandel“ knapp zusammengefassten, in sieben Unterpunkte gegliederten „Erklärung“ besteht.⁴ Mit seiner Beteiligung an der Gründung des ELArb-Schiedszentrums bezweckt der Verein

³ siehe unten bei 6.

⁴https://www.hk24.de/produktmarken/beratung-service/recht_und_steuern/schiedsgerichte/hamburger-freundschaftliche-arbitrage/

Rechtsstandort Hamburg eine Erweiterung des in Hamburg vorhandenen Schiedsgerichtsangebotes.

Bei der Administration der Schiedsgerichtsverfahren wird das ELArb-Schiedsgerichtszentrum unterstützt von der **Handelskammer Hamburg**.

2. Zweck

Die meisten lateinamerikanischen Staaten unterhalten seit ihrer Unabhängigkeit – in der Regel also seit rund 200 Jahren – enge Wirtschaftsbeziehungen mit vielen Ländern Europas. Diese Beziehungen haben sich über die Jahre hinweg auf der Basis gegenseitigen Vertrauens vertieft und erweitert. Ein wesentlicher Teil des daraus resultierenden Handelsverkehrs wird über den Hafen der Freien und Hansestadt Hamburg abgewickelt.

Wo es Wirtschaftsbeziehungen gibt, bleiben Meinungsverschiedenheiten nicht aus. Es lag deshalb nahe, am Standort Hamburg mit seiner langjährigen Tradition und darauf basierenden fundierten Kenntnis der Usancen im Geschäftsverkehr mit den Ländern Lateinamerikas und der Karibik eine Schiedsinstitution zu gründen. Denn die Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet länderübergreifend die Möglichkeit, Streitigkeiten schnell und kostengünstig zu erledigen, da sie im Gegensatz zur staatlichen Gerichtsbarkeit nicht in ein nationales Verfahrensrecht eingebunden ist.

Dass dafür Bedarf besteht, ist offensichtlich. Nicht ohne Grund hat die ICC / Paris im Frühsommer 2017 ein Casemanagement-Team in seiner seit 2014 bestehenden Außenstelle in São Paulo / Brasilien installiert⁵: Unternehmen aus den Ländern Lateinamerikas gehören zu ihren wichtigsten Kunden. Die von der ICC regelmäßig veröffentlichten Fallzahlen zeigen bei den für 2016 registrierten 966 neuen Schiedsverfahren in 123 Fällen eine Beteiligung brasilianischer Parteien und in 105 Fällen eine Beteiligung mexikanischer Parteien.⁶ Die Fallzahlen für 2017 bestätigten diesen Trend.

⁵ Bisher (Stand Ende Januar 2018) bearbeitet dieses Casemanagement-Team nur brasilianische Binnenstreitigkeiten, also Verfahren ohne grenzüberschreitenden Bezug

⁶ <https://iccwbo.org/media-wall/news-speeches/icc-reveals-record-number-new-arbitration-cases-filed-2016/>

Die Schiedsgerichtsbarkeit als **effizienter Streitbeilegungsmechanismus im internationalen Kontext zwischen Europa und Lateinamerika** befindet sich also im Aufwind. Es besteht deshalb Raum für eine weitere Schiedsgerichtsinstitution als Alternative zur ICC mit ihrer nicht selten als zu teuer, zu komplex und zu bürokratisch kritisierten Verfahrensordnung⁷. Eine solche Alternative kann die ELArb-Schiedsordnung mit ihren auf lateinamerikanische Besonderheiten zugeschnittenen, sehr flexiblen Regeln und – im Vergleich zur ICC – deutlich geringeren Kosten (Näheres unten bei Ziffer 5) sein.⁸

3. Besonderheiten der ELArb-Schiedsordnung

Vorbehalte gegen die Schiedsgerichtsbarkeit als Form der Streiterledigung haben in vielen Ländern Lateinamerikas eine lange Tradition. Einzelne Länder – auch Brasilien⁹ – galten bis Ende des vergangenen Jahrhunderts als ausgesprochen schiedsfeindlich. Das hat sich - im Zuge zunehmender Akzeptanz der Parteiautonomie - geändert, wobei die zwischenzeitlich entstandenen Kodifikationen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit von Land zu Land durchaus unterschiedlich sind. Festzustellen ist aber, dass das UNCITRAL-Modellgesetz vielfach eine bestimmende Rolle gespielt hat.¹⁰ Es lag deshalb nahe, die ELArb Schiedsordnung an den Vorgaben des **UNCITRAL Modellgesetzes und der UNCITRAL Model Arbitration Rules (as revised in 2010)** zu orientieren.

Ergänzend wurden zahlreiche Regelungen aufgenommen, die auf neuen Entwicklungen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen sowie auf praktischen Erfahrungen des Drafting Committee mit Schiedsverfahren in Lateinamerika im Besonderen beruhen. Herausgekommen ist eine sehr moderne, auf die **Besonderheiten des Geschäftsverkehrs mit Lateinamerika zugeschnittene Schiedsordnung**, deren interessanteste Regelungen im Folgenden knapp dargestellt werden sollen.

a. Optionale Mehrsprachigkeit in der Einleitungsphase

Das Niveau der Fremdsprachenkenntnisse in den Ländern Lateinamerikas ist trotz zunehmender Internationalisierung des Geschäftsverkehrs und sich all-

⁷ Nachweise bei Berger, Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit (1992), Seite 42 Fn. 125

⁸ Siehe Kostenrechner auf der website www.elarb.org

⁹ Näheres im Kapitel „Brasilien“; siehe auch Schlabrendorff/Rützel, RIW 1998, 376-378

¹⁰ Näheres zu den Andenstaaten bei Samtleben, Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika, Shaker-Verlag 2010, Seiten 505, 509

mählich verbessernder Fremdsprachenausbildung in den Schulen immer noch – im Vergleich zu unseren Standards – relativ bescheiden. Um das Überwinden der sprachlichen Hemmschwelle zur Einleitung eines Schiedsverfahrens zu erleichtern, sieht die ELArb-Schiedsordnung vor, dass der Schiedskläger jedenfalls dann, wenn in der Schiedsvereinbarung keine Verfahrenssprache ausdrücklich bestimmt ist, seine **Einleitungsanzeige auf Spanisch, Portugiesisch, Deutsch oder Englisch** abfassen kann. Der Schiedskläger kann also das Verfahren in seiner jeweiligen Landessprache beginnen. Dasselbe Recht steht umkehrt auch dem Schiedsbeklagten zu, der sich in der Einleitungsphase eines Schiedsverfahrens nach seiner Wahl in jeder der vier genannten Sprachen verteidigen kann. Dies gilt solange, bis das Schiedsgericht konstituiert ist und die Verfahrenssprache(n) festgelegt hat.

Art. 2 (1) Satz 2 und Art. 3 (1) Satz 2 der ELArb-Schiedsordnung lauten wie folgt:

„Sofern sich die Parteien nicht schriftlich auf die Verfahrenssprache geeinigt haben, kann der Kläger die Einleitungsanzeige nach seiner Wahl in Deutsch, Englisch, Portugiesisch oder Spanisch abfassen.“

b. Freie Wahl des Schiedsortes

Die Parteien können den Schiedsort frei vereinbaren. Das ist aus der Sicht eines Lateinamerikaners bei einer im Ausland – hier in Hamburg – ansässigen Schiedsgerichtsinstitution nicht selbstverständlich und bedurfte auch deshalb ausdrücklicher Regelung in der ELArb-Schiedsordnung. Ob die Wahl der Parteien dabei auf Hamburg – den Sitz des ELArb-Schiedsgerichtszentrums –, einen anderen Ort in Europa, in Lateinamerika oder sonst wo auf der Welt fällt, ist ihnen überlassen. Wobei diese Wahl wohl bedacht werden sollte. Denn sie kann wegen des **Territorialitätsprinzips**¹¹ für die Parteien durchaus bedeutsam werden sowohl im Hinblick auf das Verfahrensstatut als auch für die bei einer etwaigen späteren Vollstreckung anstehende Frage, ob es sich um einen inländischen oder einen ausländischen Schiedsspruch handelt.¹²

¹¹ Näheres bei Schütze, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 2011, I. Kapitel Einleitung Rdz. 28

¹² Zu den Auswirkungen in Brasilien siehe den Länderbericht Brasilien, dort Ziffer 3 e)

Art. 15 (1) der ELArb Schiedsordnung lautet wie folgt:

„Haben die Parteien keinen Schiedsort vereinbart, soll das Schiedsgericht den Schiedsort bestimmen. Das Schiedsgericht soll dabei die Umstände des Falles berücksichtigen.“

c. Flexibilität bei der Verfahrensgestaltung

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat erst in jüngerer Zeit in den Ländern Lateinamerikas zunehmend an Akzeptanz und Boden gewonnen. Im Bereich der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit hat davon insbesondere die ICC profitiert.¹³

Folge ist, dass viele Regelungen der ICC Schiedsgerichtsordnung in den Ländern Lateinamerikas als „state of the art“ der Schiedsgerichtsbarkeit gelten. Dazu gehören auch die - aus Sicht des Internationalen Schiedsgerichtshofes der ICC unverzichtbaren¹⁴ - Regelungen zum am Beginn jedes Verfahrens zu erstellenden und von den Parteien zu unterzeichnenden Schiedsauftrag („Terms of Reference“).¹⁵

Falls die Parteien bei der Erstellung des Schiedsauftrages nicht konstruktiv mitwirken oder ihre Unterschrift verweigern, kann dies zu durchaus empfindlichen Verfahrensverzögerungen führen. Die ELArb-Schiedsgerichtsordnung verzichtet deshalb ganz bewusst darauf, die Erstellung eines von allen Parteien zu unterzeichnenden Schiedsauftrages zwingend vorzuschreiben. Die **Erstellung eines Schiedsauftrages ist** stattdessen nur **falkultativ**.

Art. 10 (5) der ELArb Schiedsordnung lautet wie folgt

„Das Schiedsgericht kann einen von den Parteien zu unterschreibenden Schiedsauftrag erstellen.“

¹³ Die wachsende Zahl lateinamerikanischer Beteiligter an von der ICC administrierten Schiedsverfahren wurde oben in Ziffer 2. bereits erwähnt

¹⁴ Reiner/Jahnel in Schütze, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 2011, II. Kapitel „ICC“ Art. 18 Rdz 2

¹⁵ Art. 18 der ICC-SchO (1998). Zur Regelung in Brasilien siehe Art. 19 § 1 der Lei 9.307/96

Auch ansonsten ist das Schiedsgericht in seiner Verfahrensgestaltung frei. Art. 10 (1) der ELArb-Schiedsordnung bestimmt hierzu:

„Das Schiedsgericht führt das Verfahren im Rahmen der zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts am Schiedsort und dieser Schiedsordnung nach eigenem Ermessen.“

d. Unabhängigkeit der Schiedsrichter bei Prozessfinanzierung

Zwecks Sicherstellung der Schiedsrichterhonorare fordern Schiedsgerichte von den Parteien in aller Regel zu Beginn eines Schiedsverfahrens **Kostenvorschüsse** ein. Wegen des Gleichbehandlungsgebotes sehen praktisch alle institutionellen Schiedsordnungen vor, dass diese Vorschüsse von den Parteien zu gleichen Teilen zu erbringen sind.¹⁶

In der Regel – so auch bei der ELArb-Schiedsordnung – errechnen sich die Schiedsrichterhonorare streitwertabhängig auf der Grundlage von Kostentabellen. Entsprechend hoch können die Kostenvorschüsse bei großvolumigen Streitfällen sein. Dies kann insbesondere dann zu einer erheblichen Belastung werden, wenn eine der Parteien die Erfüllung ihrer sich aus der Schiedsvereinbarung ergebenden Pflicht verweigert, ihren Anteil des Kostenvorschusses einzuzahlen. Denn dann kann die jeweils andere Partei die Fortsetzung des Schiedsverfahrens meist nur dadurch erreichen, dass sie in Vorlage tritt, also neben ihrem auch den der säumigen Partei obliegenden Anteil des Kostenvorschusses aufbringt.

Nicht nur deshalb sind – jedenfalls in Fällen mit hohen Gegenstandswerten - immer häufiger **Prozessfinanzierer** beteiligt, die in der Regel nicht nur - an Stelle Ihres Auftraggebers - die Einzahlung der diesem obliegenden schiedsrichterlichen Kostenvorschüsse übernehmen, sondern auch dessen anwaltliche Vertretung aussuchen und dann nicht selten auch **Einfluss auf die Auswahl des von ihrem Auftraggeber zu benennenden Schiedsrichters** nehmen. Die ELArb-Schiedsordnung greift diese Entwicklung auf, indem sie ausdrücklich bestimmt, dass Schiedsrichter nur sein kann, wer (auch) unabhängig von solchen Dritten ist, die das Schiedsverfahren finanzieren.

¹⁶ So auch in Art. 10 (3) ELArb-Schiedsordnung

Art. 6 (1) 1. Halbsatz der ELArb Schiedsordnung lautet wie folgt:

„Schiedsrichter kann nur sein, wer unabhängig von den anderen Schiedsrichtern und von den Parteien, ihren Organen und ihren leitenden Mitarbeitern sowie von das Schiedsverfahren finanzierenden Dritten ist.“

e. Förderung gütlicher Einigung

Die vom Gericht ausgehende Förderung der vergleichsweisen Streiterledigung ist für den deutschen Juristen eine Selbstverständlichkeit, § 278 Abs. 1 ZPO und findet sich seit jeher auch in der DIS-SchO wieder.¹⁷

Demgegenüber ist die internationale Schiedspraxis bei vom Schiedsgericht ausgehenden Vergleichsvorschlägen deutlich zurückhaltender. In manchen Rechtsordnungen kann bei Fortsetzung des Verfahrens nach gescheiterten Vergleichsgesprächen aus dem schiedsrichterlichen Vergleichsvorschlag eine Besorgnis der Befangenheit hergeleitet werden.¹⁸ Das gilt auch in Lateinamerika, deren Zivilprozessordnungen eine richterliche Pflicht zur Förderung der vergleichsweisen Streiterledigung nur vereinzelt kennen¹⁹ und wo die noch relativ junge Schiedsgerichtspraxis sich vielfach an anglo-amerikanischen Standards orientiert. Jedes mit Beteiligten aus lateinamerikanischen Ländern befasste internationale Schiedsgericht ist deshalb gut beraten, Vergleichsvorschläge nur auf ausdrücklichen Wunsch aller Parteien zu unterbreiten und nach deren Zusage, daraus im Falle eines Scheiterns keine Befangenheitsgründe herzuleiten.

Die ELArb-Schiedsordnung greift dies auf. Art. 18 (8) lautet wie folgt:

„Das Schiedsgericht kann, sofern die Parteien dies wünschen und das Schiedsgericht dazu ausdrücklich ermächtigen, in jeder Phase des Verfahrens auf eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits hinwirken und dazu Vergleichsvorschläge unterbreiten.“

¹⁷ § 26 DIS-SchO (2017); früher § 32.1 DIS-SchO (1998)

¹⁸ Theune, in: Schütze, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 2011, III. Kapitel § 32 Rdz. 3

¹⁹ In Brasilien ist dies in der neuen Zivilprozessordnung ausdrücklich der Fall, siehe Art. 3 § 3 der Lei 13.105/2015, der Gerichten, Rechtsanwälten, „promotores públicos“ und Mitgliedern der öffentlichen Verwaltung auferlegt, in jeder Phase eines Gerichtsverfahrens dessen gütliche Erledigung zu fördern.

f. Aussetzungsoption für Mediationsversuch: Arb-Med-Arb

Hybride Streiterledigungstechniken sind in der internationalen Schiedspraxis seit geraumer Zeit zunehmend anerkannt. Dazu zählt auch die maßgeblich vom Singapore International Arbitration Center (SIAC) entwickelte „Arb-Med-Arb“-Technik²⁰, bei der die Parteien nach Einleitung eines Schiedsverfahrens übereinstimmend dessen zeitweise Aussetzung beantragen können, um vor einem Mediator einen Mediationsversuch zu unternehmen. Im Erfolgsfalle wird das Ergebnis der Mediation nach Wiederaufnahme des Schiedsverfahrens in einem **Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut** tituliert. Andernfalls wird das Schiedsverfahren nach Wiederaufnahme an der Stelle fortgeführt, wo es vor der Aussetzung stand. Für einen Befangenheitsablehnung der Schiedsrichter besteht kein Raum, da sie vom Verlauf des Mediationsverfahren keine Kenntnis erlangen. Denn der Mediator muss von den Mitgliedern des Schiedsgerichts personenverschieden sein.

Die ELArb Schiedsordnung greift diese moderne und sehr effiziente Streiterledigungstechnik auf. Art. 20 (1) lautet wie folgt:

„(1) Sobald das Schiedsgericht konstituiert ist, können die Parteien in jedem Stadium des Verfahrens durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen eine Verfahrensaussetzung zum Zwecke eines Mediationsversuches beantragen. Die Erklärungen haben übereinstimmend einen Mediator, eine Mediationsinstitution und/oder eine Mediationsordnung zu bezeichnen. Mitglieder des Schiedsgerichts können in demselben Verfahren nicht Mediator sein.“²¹

²⁰ Zu den Einzelheiten Reeg in IWRZ 2015, Seite 15-18

²¹ Art. 20 lautet im vollen Wortlaut wie folgt:

„(1) Sobald das Schiedsgericht konstituiert ist, können die Parteien in jedem Stadium des Verfahrens durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen eine Verfahrensaussetzung zum Zwecke eines Mediationsversuches beantragen. Die Erklärungen haben übereinstimmend einen Mediator, eine Mediationsinstitution und/oder eine Mediationsordnung zu bezeichnen. Mitglieder des Schiedsgerichts können in demselben Verfahren nicht Mediator sein.“²¹

(2) Die übereinstimmenden Erklärungen bewirken die Erweiterung der zwischen den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung auf das Mediationsverfahren. Das Mediationsverfahren ist ein, insbesondere kostenseitig, eigenes, vom Schiedsverfahren getrenntes Verfahren.

(3) Nach Eingang der übereinstimmenden Erklärungen setzt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren aus. Das gilt auch, wenn der Mediationsversuch nur einen Teil der Streitigkeit betrifft. Der Aussetzungsbeschluss bewirkt, dass alle im Schiedsverfahren laufenden Fristen für den Zeitraum der Aussetzung gehemmt sind. Das Schiedsgericht unterrichtet den Mediator oder die Mediationsinstitution über den Aussetzungsbeschluss und fügt, wenn die Parteien dies beantragen, die Ver-

g. Innovative Kostenregelung

Mit der Schiedsvereinbarung verpflichten sich die Parteien (auch), im Streitfall die in der von ihnen gewählten Schiedsordnung vorgesehenen Kostenvorschüsse zu entrichten. Regelfall ist dabei, dass die Vorschüsse von den Parteien zu gleichen Teilen zu erbringen sind.²²

Nicht immer kommt jede der Parteien dieser Verpflichtung nach. Sofern kein plausibler Grund (bspw. Armut) vorgebracht werden kann, liegt darin die Verletzung einer Vertragspflicht. Die meisten institutionellen Schiedsordnungen sehen für diesen Fall vor, dass die jeweils andere(n) Partei(en) berechtigt sind, den fehlenden Teil der Vorschüsse zu erbringen, um auf diese Weise die Durchführung des Schiedsverfahrens zu ermöglichen.²³

Keine der bekannten institutionellen Schiedsordnungen sanktioniert diese Pflichtverletzung²⁴. Das ist bei der ELArb-Schiedsordnung anders: mit ihrer innovativen Kostenregelung in Art. 26 (3) wird eine effiziente Sanktion geschaffen:

„Werden die vom Schiedsgericht bei den Parteien zu gleichen Teilen angeforderten Kostensicherheiten von einer Partei nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist voll eingezahlt, so verliert diese Partei jeden Anspruch auf Erstattung

fahrensakten mit der Bitte bei, die Unterrichtung zu bestätigen. Das Datum der Bestätigung gilt für das Schiedsverfahren als Datum des Mediationsbeginns.

(4) Der Aussetzungsbeschluss wirkt für eine Dauer von maximal 8 Wochen, gerechnet ab dem Datum des Mediationsbeginns. In diesem Zeitraum muss das Mediationsverfahren zum Abschluss gebracht sein. Nach Ablauf der 8 Wochen oder auch früher, falls die Parteien, oder eine von ihnen, dem Schiedsgericht einen Erfolg oder ein Scheitern des Mediationsverfahrens schriftlich anzeigen, bittet das Schiedsgericht den Mediator oder die Mediationsinstitution ggf. um Rückgabe der Verfahrensakten.

(5) Ist das Mediationsverfahren ganz oder teilweise gescheitert, so wird das Schiedsverfahren ganz oder bezüglich desjenigen Teiles, über den keine Einigung erzielt werden konnte, fortgeführt.

(6) Hat das Mediationsverfahren zu einer Einigung der Parteien über den Streitgegenstand insgesamt oder einen Teil davon geführt, so erlässt das Schiedsgericht auf übereinstimmenden Antrag der Parteien einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut.“

²² Art. 30 (3) Satz 1 ICC-SchO (1998), Art. 35.2 DIS-SchO (2017); Art. 41 .1 Swiss Rules

²³ Art. 30 (3) Satz 2 ICC SchO (1998), Art. 35.3 der DIS-SchO (2017); Art. 41.4 Swiss Rules

²⁴ Einzige Ausnahme ist Art. 20 (2) Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung der Deutsch-Argentinischen Industrie- und Handelskammer,

http://www.ahkargentina.com.ar/fileadmin/ahk_argentinien/Tribunal_Arbitral/Link2A_-_Verordnung.pdf

der Kosten für ihre Vertretung. Das Schiedsgericht berücksichtigt dies im Rahmen seiner Kostenentscheidung.“

h. Transparenz: Schiedssprüche werden anonymisiert veröffentlicht, mit opt-out-Regelung

Schiedsverfahren in Wirtschaftsstreitigkeiten sind in der Regel nicht-öffentlich²⁵: Zugang zur Schiedsverhandlung haben nur die Schiedsrichter und die Parteien. Nur sie erhalten auch Kenntnis von den die Verhandlung vorbereitenden Schriftsätzen und dem das Verfahren beendenden Schiedsspruch.

Insbesondere in Deutschland hat diese „Nicht-Öffentlichkeit“ Anlass zu einer teils sehr emotional geführten Debatte über angeblich fehlende Transparenz der Schiedsgerichtsbarkeit gegeben, die bei nüchterner Betrachtung nur einen einzigen wirklich berechtigten Kern hat²⁶: wenn (gerade die rechtlich interessanten) Streitfälle in der Abgeschlossenheit eines privaten Schiedsverfahren vor einem nicht-öffentlich tagenden Schiedsgericht verhandelt und entschieden werden, besteht Gefahr, dass die Rechtsfortbildung zu kurz kommt.²⁷ In der Schiedsgerichtspraxis setzt sich deshalb zunehmend die Einsicht durch, dass Schiedssprüche in anonymisierter (ggfls. auf die interessanten Rechtsfragen gekürzter) Form jedenfalls dann veröffentlicht werden sollten, wenn die Parteien damit einverstanden sind.²⁸

Die ELArb-Schiedsordnung wählt in dieser Frage einen sehr fortschrittlichen Ansatz. Art. 27 (4) sieht eine „opt-out“-Regelung mit folgendem Wortlaut vor:

„Die ELArb European Latinamerican Arbitration Association kann die nach der ELArb Schiedsordnung ergehenden Schiedssprüche in anonymisierter Form veröffentlichen, sofern nicht eine der Parteien bis spätestens 4 (vier) Wochen nach Zustellung des Schiedsspruchs widerspricht (opt-out).“

²⁵ Ausnahmen gelten im Einzelfall dann, wenn Staatsunternehmen an Schiedsverfahren beteiligt sind, so in Brasilien ausdrücklich Art. 2 § 3 des Schiedsverfahrensgesetzes 9307/96; näheres dazu bei Schlingmann/Wimmer, SchiedsVZ 2015, 178, 180

²⁶ Anders mag dies wegen des Publizitätsinteresses sein, wenn die öffentliche Hand an Schiedsverfahren beteiligt sind

²⁷ Risse/Oehm, ZVerglRWiss 2015, 407, 423

²⁸ So jetzt auch die DIS-SchO (2017) in Art. 44.3: *„Die DIS kann statistische oder sonstige allgemeine Informationen über Schiedsverfahren in anonymisierter Form veröffentlichen. Einen Schiedsspruch darf die DIS nur mit Zustimmung der Parteien veröffentlichen.“*

4. Die ELArb Schiedsrichterliste

Gemäß Art. 1 seiner Statuten führt das ELArb-Schiedsgerichtszentrum eine Schiedsrichterliste, die auf seiner website²⁹ veröffentlicht ist. Gelistet werden können dort Mitglieder³⁰ der ELArb European Latinamerican Arbitration Association, die über Schiedsexpertise verfügen.

5. ELArb-Kostenordnung

Die ELArb-Kostenordnung legt **streitwertabhängig** die Schiedsrichterhonorare und die Bearbeitungsgebühr des ELArb-Schiedsgerichtszentrums fest. Der Höhe nach orientiert sie sich an den vergleichsweise moderaten Sätzen des ebenfalls in Hamburg ansässigen Chinese European Arbitration Center CEAC.³¹

6. Musterschiedsklausel

Musterschiedsklauseln in den Sprachen spanisch, portugiesisch, englisch und deutsch stehen auf der website www.elarb.org zum download zur Verfügung. Auf deutsch lautet die Musterschiedsklausel wie folgt:

Musterschiedsklausel

Alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinen Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstigen Abmachungen der Parteien, für welche die Geltung dieses Vertrages vorgesehen ist, einschließlich dessen / deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, werden durch ein Schiedsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der ELArb Schiedsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist¹. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist¹. Das für die Entscheidung maßgebliche Recht ist¹.

O² Abweichend von der ELArb Schiedsordnung – die ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht vorsieht - wird hiermit vereinbart, dass das Schiedsgericht nur aus einem Schiedsrichter besteht.

¹ Bitte ergänzen

² Falls zutreffend, bitte ankreuzen

²⁹ www.elarb.org

³⁰ <http://elarb.org/downloads/beitragsordnung.pdf>

³¹ <https://www.ceac-arbitration.com/>

Datum Mittwoch, 30. Juni 2021

Seite 13